

Gewalt gegen Lehrer

Beitrag von „Tom123“ vom 28. Dezember 2020 23:56

Zitat von Websheriff

Das gilt mit Sicherheit nur, wenn die Aufsichtspflicht auch wahrgenommen wird.

Nachtrag: Und gesagt hat man schnell was, woran der Sager sich aber ggf. einfach nicht mehr erinnert.

Nein, das gilt immer. Die Aufsichtspflicht also die Verantwortung die Aufsicht sicherzustellen liegt bei der Schule. Die Schulhelfer sind tatsächlich nur für ihr Kind da. Nichtsdestotrotz hast du natürlich in bestimmten Situationen eine Pflicht zur Hilfeleistung und gleichzeitig wird dir kaum einer einen Strick daraus drehen können, dass du bei einem Streit eingreifst. Aber du kannst nicht belangt werden, dass du deiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen bist (außer es betrifft dein Kind). Als Lehrkraft ist das anders. Wenn du noch in Ruhe deinen Kaffee trinkst und es passiert etwas, bist du dran. Du darfst auch nicht vergessen, dass die Schulhelfer von einem externen Träger (oft Jugendamt) bezahlt werden mit dem Auftrag die Schulteilnahme ihres Kindes zu ermöglichen. Das Jugendamt hat dann berechtigerweise auch kein Interesse, dass ihre Mitarbeiter für die Schule die Aufsicht führen.